Gemeinsame Einschätzung zum Hebammenhilfevertrag (HHV)
von Netzwerk der Geburtshäuser (NWGH) und Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD)

Seit 1.11.2025 gilt der neue HHV, der von der Schiedsstelle als Kompromiss nach langer Verhandlung festgesetzt wurde. Seit dem Sommer befassen sich DHV, BfHD und NWGH mit dem GKV-SV gemeinsam in der von den Vertragspartnern paritätisch besetzen Arbeitsgruppe mit der Vertragsumsetzung, wie sie in der Protokollnotiz zum Vertrag festgeschrieben ist.

Dazu gehörte auch die Erarbeitung von Problempunkten insbesondere für den Bereich der klinischen Dienstbeleghebammen, die von hinzugezogenen Expertinnen im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgezeigt wurden. In diesem Bereich gab es von Beginn an die meiste Kritik an den neuen Regelungen im Vertrag.
Zur Erinnerung: die Belange der Beleghebammen wie auch die aller anderen freiberuflichen Hebammen in der außerklinischen Geburtshilfe waren beim Ausstieg des DHV aus den Verhandlungen noch nicht ausverhandelt und in die Tiefe besprochen, wobei besonders die Beleghebammen immer wieder Thema in den Verhandlungen waren. Der DHV hat den Verhandlungstisch leider verlassen, bevor umfassende Zahlen, Daten und Fakten zu Abrechnungs- und Arbeitsweise in diesem Bereich vorlagen.

Die von der Schiedsstelle eingesetzte – und von NWGH und BfHD initiierte Arbeitsgruppe – sollte vorbeugend tätig werden können, um evtl. Probleme des neuen Vertrags zu erkennen und gegensteuern zu können. Ebenso ist eine umfassende Evaluation mittels erhobener Zahlen des neuen Hebammenhilfevertrags eine wichtige Aufgabe dieser Arbeitsgruppe.

Hier ist der originale Wortlaut, S. 11 im HVV

Protokollnotiz

Die Vertragspartner bilden spätestens zum Inkrafttreten des Vertrages eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe, welche die Auswirkungen des angepassten Vergütungssystems nach Vorliegen repräsentativer Abrechnungsdaten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemeinsam evaluiert und erforderlichenfalls unverzüglich Verhandlungen zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems aufnimmt.
Die Arbeitsgruppe soll sich insbesondere mit Fragen der Vergütung im Beleghebammensystem befassen und stellt bis zum Inkrafttreten des Vertrages FAQs und Hinweise zur Umsetzung der neuen Vergütungsstruktur, zur Vermeidung von Problemen und somit Hilfestellung für Lösungsansätze zur Verfügung.

In den sechs Monaten vor Vertragsbeginn hat die AG Vorschläge erarbeitet, was im jetzt gültigen Vertrag nachgebessert werden müsste, um speziell den Sorgen und Nöten der klinischen Dienst-Beleghebammen entgegen zu kommen und Abhilfe zu schaffen. Es geht konkret u.a. darum, dass der 1:1 Zuschlag auch dann gezahlt wird, wenn ein Schichtwechsel in der Zuschlagszeit liegt oder die Gebärende erst später als 2 h vor der Geburt im Kreißsaal eintrifft. Die Abrechenbarkeit ambulanter Leistungen ist, um Doppelabrechungen zu beenden, seit Jahren ein Streitpunkt zwischen den Vertragspartnern und bedarf einer klaren Regelung. Andere wichtige Punkte wie Ausfallgebühren bei Kursstunden, Quittierungspflicht der telefonischen Beratung, Materialpauschale für Körpermaterial (Frau) im WB, welche alle außerklinisch arbeitenden Hebammen betreffen, wurden in der AG aufgegriffen. Zu den meisten Punkten liegt inzwischen ein Angebot der Kassen vor, das der GKV-SV auf seiner Homepage Mitte November öffentlich gemacht hat.

Gleichzeitig werden in regelmäßigen Abständen Antworten auf FAQ gemeinsam von allen Vertragspartnern erarbeitet und veröffentlicht, um Hilfestellung für die Vertragsumsetzung zu geben. Verbesserungen und Anpassungen bei den Versichertenbestätigungen, die den

Dokumentationsaufwand so gering wie möglich halten sollen, sind ebenfalls in Arbeit und z.T. schon veröffentlicht.

Einige der bisher erarbeiteten Verbesserungen können auf redaktionellem Weg ganz einfach beschlossen und umgesetzt werden. Teilweise ist dies im Zuge der FAQ-Antworten schon geschehen. Alles aber, was Veränderungen des Vertragstextes nach sich ziehen würde, kann nur auf dem Weg der von allen Vertragspartnern zu unterschreibenden Änderungsvereinbarungen erfolgen.

Auch wenn die vorliegenden Vorschläge nicht alle Probleme grundsätzlich lösen können, bringen sie für die betroffenen Kolleginnen wesentliche Verbesserungen und wir würden diese Änderungen gerne schnellstmöglich auf den Weg bringen. Hier ging es bis jetzt aber nicht weiter.

Warum? Ein paar Fakten:

1. Der DHV hat gegen den Schiedsspruch Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt. Das Ansinnen war, dass das Landessozialgericht noch vor Gültigkeit des neuen HVV am 1.11.2025 eingreifen sollte. Das ist nicht geschehen.
2. Ein großer Teil der Klageschrift richtet sich gegen die Vertragspartnerschaft des Netzwerks der Geburtshäuser NWGH, daran anschließend gegen den von der Schiedsstelle festgesetzten Vertrag, hauptsächlich bezogen auf die Dienst-Beleghebammen.
3. Bei den jetzt vorliegenden Verbesserungsvorschlägen zum geschiedsten Vertrag besteht keine Einigkeit darüber, welche Anpassungen rein redaktioneller Art sind, d.h. ohne Unterschrift der Vertragspartner vereinbart werden könnten und für welche es vertragliche Vereinbarungen braucht.
4. Sobald es um vertragliche Vereinbarungen geht, steht wieder die Frage der Vertragspartnerschaft des NWGH im Raum.
5. Fakt ist: die Schiedsstelle hat die Vertragspartnerschaft beschlossen, das Urteil des Berliner Sozialgerichts, welches die Vertragspartnerschaft des NWGH ausgeschlossen hatte, wurde vom Landessozialgericht aufgehoben. Die Schiedsstelle wurde dann wiederum in beiden Punkten (Hebammenhilfevertrag und Vertragspartnerschaft des NWGH) vom DHV verklagt.
6. Der DHV wollte keine Verbesserungen vereinbaren, solange sich das Gericht nicht zu seinem Eilantrag geäußert hat.

Worum geht es in dem Eilantrag:

Der Hauptantrag der Klage besteht darin, den von der Schiedsstelle festgesetzten Vertrag bzgl. ungünstig erscheinender Gebührenpositionen für Dienstbeleghebammen auszusetzen. Ziel ist, die jeweils nur begünstigenden Positionen aus beiden Rahmenverträgen zu erhalten, dies würde zu erheblichen Umsetzungsproblemen und damit verbundenem Chaos führen, da alter und neuer Vertrag strukturell nicht vereinbar sind.
Falls dieser Hauptantrag nicht durchsetzbar ist, wurde als Hilfsantrag gestellt, den gesamten durch das Schiedsgericht bestimmten Vertrag auszusetzen. Die Konsequenz hierbei wäre, dass ca. 85% der freiberuf-ichen Hebammen zunächst nicht von den für sie mit dem „neuen“ Hebammenhilfevertrag vorgesehenen Vergütungssteigerungen profitieren und die Vergütung für alle faktisch wieder auf das geltende Niveau von 2017 absinken würde.

Aktuelle Entwicklung vom 11.12.2025:

Inzwischen hat das LSG am 11.12.25 den Eilantrag abgelehnt. Damit geht die Klage in das sogenannte Hauptsacheverfahren über und die Klage gegen den Schiedsspruch erfolgt in geregeltem Ablauf. Da die Klage komplex ist (sie enthält zwei Teile: Hebammenhilfevertrag und

Vertragspartnerschaft NWGH) wird sich dieses Verfahren hinziehen, und zwar wahrscheinlich länger, als die jetzige kurze Vertragslaufzeit bis Ende 2027. Unserer Ansicht nach steht das Abwarten auf juristische Klärung des bestehenden Vertrags diametral entgegengesetzt zur raschen Anschlussverhandlung des nächsten Hebammenhilfevertrags, der ab Januar 2028 gelten soll.

Das Gericht verweist auf den grundsätzlichen Kompromisscharakter von Schiedssprüchen, bescheinigt der Schiedsstelle korrekte Arbeit und sieht die eingesetzte AG sowie die kurze Vertragslaufzeit als wichtige Faktoren, um tatsächliche Einbußen abzuwenden und unmittelbar nachzusteuern.

Das Gericht weist auch die Darstellung zurück, dass die Dienstbeleghebammen nur zu 80% vergütet würden, denn sie hätten geringere Betriebs- und Materialkosten zu tragen.
Dies ist ein zentraler Punkt, denn genau hieran hat sich die öffentliche und sehr polemisch geführte Debatte um die Vergütung im Dienstbelegsystem von Beginn an entzündet. Das Berechnungsmodell, das den Schiedsanträgen von BfHD, NWGH und auch GKV-SV zugrunde lag, unterscheidet zwischen dem Anteil „Leistungsvergütung“ und „Betriebskosten“. Keine Frage: wieviel weniger Betriebskosten Dienstbeleghebammen haben im Vergleich zu ihren freiberuflichen Kolleginnen außerhalb der Krankenhäuser – darüber kann gestritten werden. Aber dass es diesen Unterschied gibt und dass der von der Schiedsstelle festgesetzte Stundenumsatz nicht nur die Leistungsvergütung, sondern eben auch einen Anteil „Betriebskosten“ enthält (der bei den Dienstbeleghebammen geringer ausfällt), das hat jetzt auch das Gericht so gesehen. Die Abwertung der Leistung von Dienstbeleghebammen, die den Kompromissanträgen von NWGH und BfHD häufig unterstellt wird, ist nie gewollt oder vorgeschlagen worden. Selbstverständlich ist eine Leistung zu 100% zu vergüten!

Auch wird die Vertragspartnerschaft des Netzwerks vom Gericht gesehen und begründet.

Leider bleibt der seit Anfang des Jahres hohe Druck durch die einseitige und zugespitzte Darstellung in Politik und Presse, welche sich besonders auf die Situation der Dienst-Beleghebammen bezieht, erhalten und wird weiter aufgeheizt. Dadurch wird es sehr schwer, einen klaren Blick zu behalten und die Chancen, die der neue Vertrag bietet, gehen in der öffentlichen Wahrnehmung komplett unter.

Denn der neue Vertrag bietet eine ganze Reihe von Verbesserungen, die auch allmählich registriert werden: Es wurden neue Leistungspositionen eingeführt und wichtige Tätigkeiten, die Zeit brauchen, werden jetzt besser vergütet (was durch die vorherigen Pauschalen nicht möglich war). Die außerklinische Geburtshilfe hat ein solides finanzielles Fundament bekommen und in jedem Bereich wurde darauf geachtet, die 1:1 Betreuung zu honorieren und zu verstärken.

Unser Ansinnen (NWGH und BfHD) war und ist es, die kurze Vertragslaufzeit zu nutzen, um die nächsten notwendigen Anpassungen und Steigerungen so bald wie möglich zu verhandeln. Auch dafür ist die oben genannte AG der richtige Ort (Vertragsumsetzung prüfen, Probleme erkennen und beheben bzw. ihre Lösung vorbereiten), damit die Vertragspartner gut vorbereitet schnell entscheiden können. Das kann aber nur gelingen, wenn die Vertragspartner zusammenarbeiten und Verbesserungen miteinander auf dem dafür vorgesehenen vertraglichen Weg vereinbaren.

Netzwerk der Geburtshäuser
Bund freiberuflicher Hebammen

NETZWERK DER GEBURTSHÄUSER
WIR FÜR EUCH – IHR FÜR EUCH

BfHD
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.